

## **Wie kommt die Entscheidung für ein Kirchenasyl zustande?**

Wie wird der Fall einer Familie oder einer Einzelperson, die abgeschoben werden soll, an die Kirchengemeinde, die Pfarrei herangetragen? Es gibt ganz unterschiedliche Wege dafür. In einem Fall gestaltete es sich so, dass eine Familie in den Gottesdienst kam, um danach einfach in der Kirche sitzen zu bleiben, weil sie um Hilfe nachsuchte. Genauso kann es sein, dass eine Migrationsberatungsstelle sich an die Kirchengemeinde wendet und einen Fall vorstellt; dass eine Anwältin oder ein Anwalt anruft und um Hilfe bittet; dass Menschen durch andere vermittelt werden, die schon einmal von der Gemeinde Unterstützung erfahren haben, und es sich herumgesprochen hat, dass die Kirchengemeinde schon einmal Kirchenasyl gewährt hat.

Nun folgt eine Phase der Prüfung des Falles. Es ist die Voraussetzung für eine Kirchenasylgewährung, dass eine Gemeinde sich ausführlich über die Lage informiert hat. Sie muss prüfen: Was ist bisher passiert? Welche rechtlichen Perspektiven gibt es? Alle Optionen müssen betrachtet und geprüft werden. Es kann darum gehen, einen Härtefallantrag oder eine Petition einzureichen. Möglicherweise ist ein neuer Asylantrag erforderlich. Wurden Verfahrensfehler gemacht, kann ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens in den Blick genommen werden. Aber auch der Verweis auf Europäische Richtlinien kann nützlich sein. All dies muss geprüft werden. Auch die Option einer unterstützten Rückkehr ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Es ist daher geboten, sich mit kompetenten Fachleuten ins Benehmen zu setzen, die die Situation beurteilen und Perspektiven entwickeln können. Eventuell kann es ratsam sein, mehr als einen rechtlichen Rat einzuholen. Möglichst frühzeitig sollte kirchenintern das Gespräch über den Fall gesucht werden, damit etwa die Ausländer- oder Flüchtlingsbeauftragten der Kirchen in die Überlegungen einbezogen werden.

Da eine solche Prüfung manchmal etwas Zeit in Anspruch nimmt, können Menschen in akuten Notlagen auch erst einmal gastweise aufgenommen werden. Wenn der Fall dann in Ruhe geprüft wurde, kann ab einem bestimmten Datum offiziell Kirchenasyl gewährt werden.

Erst wenn ein Beschluss des Presbyteriums/Kirchenvorstandes gefasst und besiegelt wurde, besteht das Kirchenasyl offiziell. In einem solchen Beschluss wird festgehalten, dass die Gemeinde der Person XY (mit Namen und Geburtsdatum) Schutz gewährt. Manchmal kann die geplante Dauer der Schutzgewährung benannt werden. Es empfiehlt sich, den Beschluss im kirchlichen Leitungsgremium in geheimer Abstimmung mit mindestens einer Enthaltung zu fassen.